

Entgeltordnung für die Nutzung des Konzertsaaes im Konservatorium

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus vom 20.12.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten.

Soweit er dafür nicht in Anspruch genommen wird kann er einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner des Nutzungsentgeltes sind private und juristische Personen, die einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 3 Entgeltpflicht und Fälligkeit

1. Gemäß § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Inanspruchnahme des Konzertsaaes ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Die Höhe der Entgelte ist in § 4 festgelegt.
3. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen das Konservatorium Mitveranstalter ist sowie bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus.
4. Über die Minderung der oder die Befreiung von den Entgelten in besonders begründeten Fällen entscheidet der Leiter des für Kultur zuständigen Geschäftsbereiches.
5. Für die Nutzung des Konzertsaaes erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Grundlage dafür bilden die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind. Das Entgelt ist am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Höhe der Entgelte

Im Nutzungsentgelt sind enthalten: Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung, Grundbühnenaufbau, sonstige Betriebskosten sowie Kosten für 1 MA entsprechend Versammlungsstättenverordnung.

Bei erweiterten technischen Anforderungen(u.a. tontechnische Leistungen) erfolgt der zusätzliche Einsatz eines Technikers.

Zusätzliche Leistungen(z.B. Klavierstimmer, Aufzeichnungen) sind gesondert zu vereinbaren.

1. Für nichtkommunale öffentliche Kultureinrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, für gemeinnützig anerkannte Nutzer aus der Stadt Cottbus(entsprechend aktuellem Nachweis) beträgt das Nutzungsentgelt

- | | |
|---|----------|
| - für Veranstaltungen bis 3 h
(einschließlich Vor- und Nachbereitung) | 200,00 € |
| - für Veranstaltungen bis 3 h mit Techniker
(einschließlich Vor- und Nachbereitung) | 300,00 € |
| - für Veranstaltungen von 3 - 6 h
(einschließlich Vor – und Nachbereitung) | 300,00 € |
| - für Veranstaltungen von 3 - 6 h mit Techniker
(einschließlich Vor - und Nachbereitung) | 500,00 € |

2. Für alle weiteren Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt

- | | |
|---|----------|
| - für Veranstaltungen bis zu 6 Stunden
(einschließlich Vor- und Nachbereitung) | 400,00 € |
| - für Veranstaltungen bis zu 6 Stunden mit Techniker
(einschließlich Vor- und Nachbereitung) | 600,00 € |

3. Bei Veranstaltungen über 6 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt pro angefangene Stunde um 40,00 €, für Veranstaltungen mit Techniker um 80,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.Januar 2016 in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Anlage: Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen